



Geschäftsordnung des Studentischen Konvents der Hochschule für Musik Nürnberg vom 30.10.2025

Gem. § 12 Abs. 7 der Grundordnung der Hochschule für Musik Nürnberg gibt sich der Studentische Konvent folgende Geschäftsordnung:

Präambel	3
Kapitel I – Anwendungsbereich, Konstituierung und Zusammensetzung	4
§ 1 Anwendungsbereich	4
§ 2 Konstituierung	4
§ 3 Zusammensetzung des Studentischen Konvents	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5 Weitergeltung von Beschlüssen	4
Kapitel II – Organisation des Studentischen Konvents	5
§ 6 Vorsitz	5
§ 7 Pressesprecher*in	5
§ 8 Finanzprecher*in	5
§ 9 Sprecher*innenrat	5
§ 10 Beauftragungen und Arbeitskreise	6
Kapitel III – Sitzungen	7
§ 11 Sitzungen	7
§ 12 Anwesenheit	7
§ 13 Leitung der Sitzungen	7
§ 14 Einberufung	7

§ 15 Tagesordnung	7
§ 16 Beschlussfähigkeit	8
§ 17 Abstimmung über Beschlüsse	8
§ 18 Sitzungsniederschrift	8
Kapitel IV – Änderungen von dieser Geschäftsordnung und Inkrafttreten	9
§ 19 Änderung der Geschäftsordnung	9
§ 20 Inkrafttreten	9

Präambel

Der Studentische Konvent vertritt die Studierenden der Hochschule für Musik Nürnberg. Er besteht aus neun Mitgliedern sowie den beiden studentischen Vertreter*innen im Senat, die jährlich von allen Studierenden der Hochschule gewählt werden. Um die Interessen der Studierenden wirkungsvoll zu vertreten, nehmen Mitglieder des Studentischen Konvents an den Sitzungen hochschulinterner Gremien, des Hochschulrats sowie der Vertretungsversammlung des Studierendenwerks Erlangen-Nürnberg teil.

Zu den Aufgaben des Studentischen Konvents zählt die umfassende Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden. Er widmet sich departementübergreifenden Anliegen, die sich aus der hochschulpolitischen Gremienarbeit ergeben, und fördert zugleich das geistige, musische, kulturelle und sportliche Leben an der Hochschule. Darüber hinaus pflegt der Konvent den Austausch mit nationalen und internationalen Studierenden und setzt sich aktiv für Chancengleichheit ein. Er engagiert sich für eine nachhaltige Entwicklung der Hochschule und fördert eine umweltbewusste und sozial verantwortliche Studierendenschaft. Ebenso tritt er für ein inklusives Hochschulumfeld ein, das von Respekt, Vielfalt und sozialer Gerechtigkeit geprägt ist.

Der Studentische Konvent der Hochschule für Musik tritt im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben für eine offene und pluralistische Gesellschaft und gegen jede Art von Hass und Hetze gegen Menschen, insbesondere gegen jede Art von Antisemitismus, Rassismus, Sexismus und Machtmissbrauch, gegen die Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und die Benachteiligung von Menschen aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer sexuellen Neigung oder Identität ein.

Kapitel I – Anwendungsbereich, Konstituierung und Zusammensetzung

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Studentischen Konvents der Hochschule für Musik Nürnberg.
- (2) ¹Die Organe des Studentischen Konvents, deren Zuständigkeit und Zusammensetzung, das Zusammentreten und deren Beschlussfassung regelt die Grundordnung der Hochschule für Musik Nürnberg.
- (3) ¹Bei Widersprüchen gilt die Grundordnung der Hochschule für Musik Nürnberg vorrangig.

§ 2 Konstituierung

- (1) ¹Das erste Zusammentreten des Studentischen Konvents nach der Wahl wird von dem oder der Präsident*in der Hochschule für Musik Nürnberg einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzes von diesem oder dieser geleitet.
- (2) ¹Nach der Wahl des Vorsitzes, übernimmt dieser die Sitzungsleitung. ²Anschließend folgen die Wahlen zu den Mitgliedern in den Departments, der Vertretungsversammlung des Studierendenwerks Erlangen-Nürnberg, den Delegierten des Bayerischen Landesstudierendenrates und den Ausschüssen.
- (3) ¹Der Studentische Konvent wählt entsprechend der Grundordnung studentische Vertretungen in Gremien und Ausschüsse.
- (4) ¹Eine Auflistung der gewählten Personen, Gremien und Arbeitskreise ist durch den Vorsitz zu führen und ständig aktuell zu halten. ²Die bzw. der Gremienbeauftragte der Hochschule für Musik Nürnberg ist über Änderungen unverzüglich zu informieren.
- (5) Die Amtszeit des Studentischen Konvents beginnt mit dem Tag seiner Konstituierung

§ 3 Zusammensetzung des Studentischen Konvents

- (1) ¹Mitglieder des Studentischen Konvents sind die zwei Vertreter*innen der Studierenden im Senat und die neun weiteren Vertreter*innen der Studierenden.
- (2) ¹Eine Mitgliederliste ist durch den Vorsitz zu führen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Jedes Mitglied des Konvents ist verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft im Studentischen Konvent berechtigt zur Nutzung des Konventsbüros und der dazugehörigen Ausstattung (IT, Kopierkarte, etc.) im Rahmen der Aufgabenerfüllung. ²Der Raum ist in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu hinterlassen.

§ 5 Weitergeltung von Beschlüssen

- ¹Beschlüsse des vorangegangenen Amtsjahres gelten bis zum Geschäftsjahresbeginn und bedürfen dann einer erneuten Bestätigung.

Kapitel II – Organisation des Studentischen Konvents

§ 6 Vorsitz

(1) ¹Der Studentische Konvent wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine*n Vorsitzende*n, sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Sie bilden gemeinsam den Vorsitz.

(2) ¹Der Vorsitz repräsentiert die Beschlusslage des Studentischen Konvents und die Meinungsvielfalt dessen innerhalb und außerhalb der Hochschule für Musik Nürnberg. ²Bei der Repräsentanz ist politische Neutralität im Sinne der Meinungsvielfalt des Studentischen Konvents zu wahren.

(3) ¹Der Vorsitz stellt die Einhaltung der Beschlüsse des Studentischen Konvents und die Einhaltung der Geschäftsordnung sicher.

(4) ¹Der Vorsitz führt die Geschäfte des Studentischen Konvents, sofern die Aufgaben nicht den weiteren Organen des Studentischen Konvents zuzuordnen sind (Generalzuständigkeit). ²Er übt während der Sitzungen und Veranstaltungen des Studentischen Konvents das Hausrecht im Rahmen der Hausordnung der Hochschule für Musik Nürnberg aus.

(5) ¹Der Vorsitz kann einzelne Aufgaben einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Studentischen Konvents übertragen.

§ 7 Pressesprecher*in

(1) ¹Der oder die Pressesprecher*in wird vom Studentischen Konvent gewählt. ²Zusätzlich kann eine Vertretung des oder der Pressesprecher*in gewählt werden, die den oder die Pressesprecher*in vertritt. ³Er oder sie verantwortet gemeinsam mit dem Vorsitz die Öffentlichkeitsarbeit des Studentischen Konvents.

(2) ¹Er oder sie sowie der Vorsitz können Handlungen der Öffentlichkeitsarbeit der Mitglieder des Studentischen Konvents untersagen (ÖA-Veto). ²Das betroffene Mitglied kann im Studentischen Konvent die Aufhebung des ÖA-Vetos beantragen.

§ 8 Finanzsprecher*in

(1) ¹Der oder die Finanzsprecher*in wird vom Studentischen Konvent gewählt. ²Zusätzlich kann eine Vertretung des oder der Finanzsprecher*in gewählt werden, die den oder die Finanzsprecher*in vertritt. ³Er oder sie verantwortet gemeinsam mit dem Vorsitz die Freigabe sowie die Feststellung der sachlichen Richtigkeit von Rechnungen.

(2) ¹Eine Finanzübersicht zum Zwecke der Planung der Aufgabenfinanzierung ist durch den oder die Finanzsprecher*in in Absprache mit dem Sachgebiet Haushalt zu führen und ständig aktuell zu halten.

§ 9 Sprecher*innenrat

(1) ¹Der Studentische Konvent bestätigt einen Sprecher*innenrat bestehend aus folgenden Personen (Mitglieder des Sprecher*innenrats): die beiden Vorsitzenden, der oder die Finanzsprecher*in und der oder die Pressesprecher*in.

(2) ¹Der bzw. die Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Sprecher*innenrats. ²Insbesondere stellt er sicher, dass die Berichtspflicht eingehalten wird.

(3) ¹Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Sprecher*innenrat gegenüber den restlichen Mitgliedern des Studentischen Konvents.

(4) ¹Der Studentische Konvent wirkt als beschlussfassendes Organ, der Sprecher*innenrat als ausführendes Organ.

§ 10 Beauftragungen und Arbeitskreise

(1) ¹Beauftragte werden vom Studentischen Konvent gewählt und bearbeiten unter der Aufsicht des Vorsitzes den ihnen zugeteilten Themenbereich.

(2) ¹Der Vorsitz setzt Arbeitskreise (AK) ein und kann sie auflösen.

(3) ¹Der Studentische Konvent wählt einen oder eine Beauftragte für jeden Arbeitskreis im Sinne von Absatz 1.

(4) ¹Beauftragte berichten dem Vorsitz regelmäßig über ihre Tätigkeit.

Kapitel III – Sitzungen

§ 11 Sitzungen

- (1) ¹Der Studentische Konvent tagt in nicht öffentlichen Sitzungen.
- (2) ¹Die Sitzungen finden während der Vorlesungszeit in der Regel einmal wöchentlich zu einem festen Termin statt.
- (3) ¹Der Termin wird in der konstituierenden Sitzung festgelegt.
- (4) ¹Die Dauer beträgt in der Regel 90 Minuten.
- (5) ¹Der Studentische Konvent kann andere Hochschulmitglieder als Gäste zu den Sitzungen einladen.
- (6) ¹Gäste sind in Abstimmungen und Wahlen nicht stimmberechtigt, dürfen jedoch Anträge zur Abstimmung einbringen.

§ 12 Anwesenheit

- (1) ¹Jedes Mitglied des Studentischen Konvents ist nach § 4 verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) ¹Im Falle der Verhinderung ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung der eigenen Stimme an ein anderes Mitglied des Studentischen Konvents zulässig. ²Sofern einer Person mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann diese nur eines von den übertragenen Stimmen wahrnehmen.
- (3) ¹Bleibt ein Mitglied des Studentischen Konvents an zwei aufeinanderfolgenden ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen unentschuldig fern, so hat der Vorsitz es unverzüglich schriftlich zu der Erklärung aufzufordern, ob es sein Amt ausübt. ²Geht dem Vorsitz diese Erklärung nicht innerhalb von 21 Tagen zu und erscheint das Mitglied des Studentischen Konvents nicht zur nächsten Sitzung des Studentischen Konvents, so übt es sein Amt nicht aus. ³Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern das Mitglied des Studentischen Konvents ordnungsgemäß vertreten oder die Teilnahme an den Sitzungen aus Gründen, die das Mitglied nicht zu vertreten hat, verhindert wurde.

§ 13 Leitung der Sitzungen

¹Der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung seine oder ihre Stellvertreter*in, leitet die Sitzungen und gegebenenfalls Abstimmungen in Sitzungen.

§ 14 Einberufung

¹Eine Einberufung des Studentischen Konvents vor der wöchentlichen Sitzung nach § 11 findet in der Regel nicht statt. ²Lediglich vor besonders wichtigen Abstimmungen und Wahlen, insbesondere vor der Wahl gemäß § 6 und § 9, wenn diese in Präsenz durchgeführt wird, muss mit angemessener Frist eine Einberufung des Studentischen Konvents in Textform erfolgen, die den Hinweis auf die vorgesehene Abstimmung oder Wahl enthält.

§ 15 Tagesordnung

(1) ¹Die Tagesordnung ergibt sich in der Regel anhand der aktuellen Anliegen, mit denen sich die Studierenden an den Studentischen Konvent wenden.

(2) ¹Die Mitglieder des Studentischen Konvents sollen die Tagesordnung durch den Vorsitz rechtzeitig vor der Sitzung erhalten.

(3) ¹Feste Tagesordnungspunkte sind der Bericht des Vorsitzes, der Bericht der Finanzsprecherin bzw. des Finanzsprechers und der Bericht der Pressesprecherin bzw. des Pressesprechers.

§ 16 Beschlussfähigkeit

¹Wenn eine formale Einberufung gemäß § 14 erfolgt ist, stellt der oder die Vorsitzende zu Beginn der Sitzung fest, ob der Studentische Konvent beschlussfähig ist. ²Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Mitglieder des Studentischen Konvents ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 17 Abstimmung über Beschlüsse

¹Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung per Handzeichen gefasst, es sei denn ein Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Enthaltungen zählen dabei als nicht abgegebene Stimmen.

§ 18 Sitzungsniederschrift

(1) ¹Die Ergebnisse, insbesondere die gefassten Beschlüsse der Sitzung, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(2) ¹Der oder die Protokollant*in wird zu Beginn jeder Sitzung bestimmt.

(3) ¹Das Protokoll ist in einer der darauffolgenden Sitzungen mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

(4) ¹Bis zum Ende des Amtsjahres müssen die Protokolle aller Sitzungen genehmigt sein.

Kapitel IV – Änderungen von dieser Geschäftsordnung und Inkrafttreten

§ 19 Änderung der Geschäftsordnung

(1) ¹Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen in schriftlicher Form beim Vorsitz eingereicht werden.

(2) ¹Die Geschäftsordnung kann nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Studentischen Konvents geändert werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 30.10.2025 in Kraft.

Nürnberg, 30.10.2025

gez.
Fiona Zimmermann
Vorsitzende